

← Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Minden		
17. OKT. 2018		
Erladigt*	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....

Sozialgericht Detmold

Verkündet am 12.09.2018

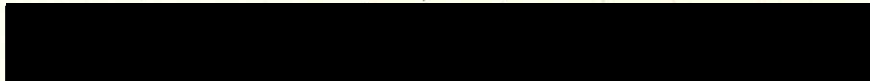
Az.: S 29 KR 967/17

Mai
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

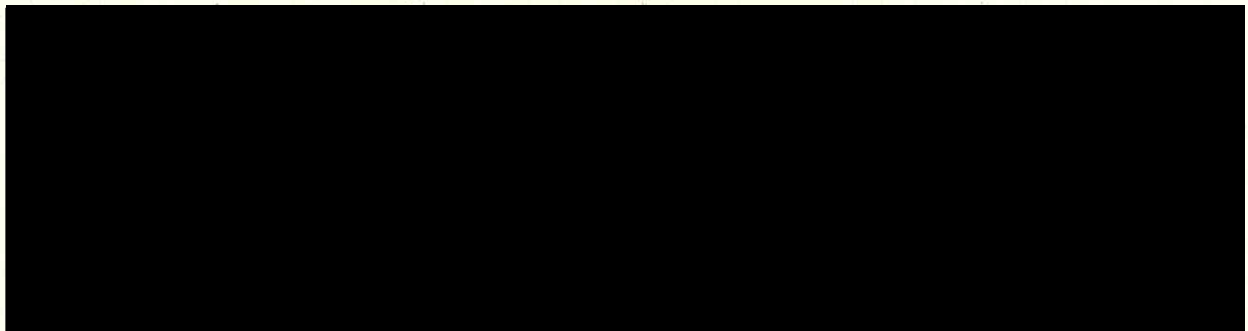
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin



Beklagte

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 12.09.2018 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Wagener, sowie den ehrenamtlichen Richter Dreier und die ehrenamtliche Richterin Sandmann für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 29.06.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2017 verurteilt, der Klägerin Krankengeld für den Zeitraum vom 17.06.2017 bis zum 27.06.2017 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Zahlung von Krankengeld.

Die bei der Beklagten krankenversicherte Klägerin war seit dem 13.04.2016 arbeitsunfähig und erhielt Entgeltfortzahlung bis zum 24.05.2016. Danach zahlte die Beklagte ihr Krankengeld. Vom 17.05.2017 bis zum 16.06.2017 befand sich die Klägerin in Rehabilitation. Die Rehabilitationsklinik entließ sie am 16.06.2017 und beurteilte sie als arbeitsunfähig. Eine Entlassungsmitteilung, in der der behandelnde Arzt die Arbeitsunfähigkeit bei Entlassung bescheinigt, ging der Beklagten am 19.06.2017 per Fax zu.

Ebenfalls am 19.06.2017 suchte die Klägerin ihren behandelnden Hausarzt auf, der ihr eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum vom 19.06.2017 bis zum 30.06.2017 ausstellte. Diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ging bei der Beklagten am 28.06.2017 ein.

Mit Bescheid vom 29.06.2017 stellte die Beklagte das Ruhen der Krankengeldzahlung vom 17.06.2017 bis zum 27.06.2017 fest und begründete dies mit einer verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 30.06.2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.10.2017 zurück.

Hiergegen wehrt sich die Klägerin mit ihrer Klage und begehrt die Fortzahlung von

Krankengeld für diesen Zeitraum. Die Klägerin ist der Meinung, dass vorliegend die verzögerte Meldung der Arbeitsunfähigkeit auf Umständen beruhe, die dem Verantwortungsbereich der Krankenkasse zuzurechnen seien. Der diesbezüglich im Verantwortungsbereich der Beklagten stehende Vertragsarzt sei dafür verantwortlich gewesen, die Bescheinigung weiterzuleiten. Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie Krankengeld vom 17.06.2017 bis zum 27.06.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und die Berufung zuzulassen.

Sie ist der Meinung, dass bei einem bereits im Krankengeldbezug stehenden Versicherten die Meldung der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr eine Obliegenheit des Arztes, sondern des Versicherten selbst sei. Auch könne die Entlassungsmitteilung der Rehabilitationseinrichtung keinen länger andauernden Krankengeldbezug begründen. Dies sei nur bei für einen bestimmten Zeitraum befristet ausgestellten Entlassungsmitteilungen einer Rehabilitationseinrichtung denkbar, wenngleich diese ohnehin nicht für das Entlassmanagement und damit die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zuständig seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Nach § 54 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts kann nach § 54 Abs. 1 und 2 SGG begehrt

werden, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein, was der Fall ist, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Der Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides, mit dem diese das Ruhen des Krankengeldanspruchs anordnet, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat auch in diesem Zeitraum Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 44 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird, es sei denn, die Meldung erfolgt innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Arbeitsunfähigkeit wurde der Krankenkasse jedoch innerhalb einer Woche gemeldet. Die Entlassungsmitteilung des Krankenhauses erreichte die Beklagte am 19.06.2017, dies ist innerhalb einer Woche nach der Entlassung am 16.06.2017. Diese Entlassungsmitteilung ist eine Bescheinigung über die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 46 SGB V. Nach dem Wortlaut der Norm ist eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erforderlich. Diese muss nicht durch einen Vertragsarzt erfolgen (so z. B. Bundessozialgericht, Urteil vom 10. Mai 2012 – B 1 KR 20/11 R -, Juris, mit weiteren Nachweisen). Anders als im Anwendungsbereich der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien ist es für die Begründung des Krankengeldanspruchs nicht erforderlich, dass die ärztliche Feststellung auf einem bestimmten Formblatt bescheinigt wird. Die Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien gestalten den Krankengeldtatbestand nicht aus (Bundessozialgericht, a.a.O.). Damit ist auch eine zeitliche Befristung der Bescheinigung über die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 46 SGB V nicht erforderlich. Eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit dieser Art kann auch eine Entlassungsmitteilung einer Rehabilitationseinrichtung sein (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02. März 2016 – L 6 KR 192/15 B -, Juris). Die vorliegend vom Arzt der Rehabilitationseinrichtung ausgestellte Bescheinigung enthält die ausdrückliche Beurteilung der Klägerin als arbeitsunfähig. Nach dem Vortrag der Beteiligten besteht kein Anhaltspunkt für das Gericht, am Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs in der streitigen Zeit zu zweifeln.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 183, 193 SGG.

Die Berufung war nicht nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen. Nach § 144 Abs. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geldleistung oder ein hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt. Das ist vorliegend der Fall. Zuzulassen ist die Berufung nach Abs. 2, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf diese Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf den die Entscheidung beruhen kann. Nach dem Informationsstand der Kammer weicht das Gericht mit dem vorliegenden Urteil nicht von einem Urteil des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder einer anderen genannten Stelle ab. Vielmehr folgt die Entscheidung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (siehe oben). Damit sind die hier entscheidenden Rechtsfragen auch nicht von grundsätzlicher Bedeutung, sondern geklärt.